
Name und Ort der Schule

ZEUGNIS

DER

ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE *)

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung),
die „Vereinbarung über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung),
die „Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung),
das „Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)“ vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K) in der jeweils geltenden Fassung,
die „Bayerische Schulordnung (BaySchO)“ vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-K) in der jeweils geltenden Fassung und
die „Gymnasialschulordnung (GSO)“ vom 23. Januar 2007 (GVBl. S. 68, BayRS 2235- 1-1-1-K) in der jeweils geltenden Fassung.

- *) Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet:
- staatlichen Schulen,
- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.
Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

geboren am _____ in _____

wohhaft in _____

hat sich nach dem Besuch der Oberstufe des Abendgymnasiums der Abiturprüfung unterzogen.

Zu I. und II.: Die Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau werden mit „(eA)“, die Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau mit „(gA)“, das Leistungsfach mit „(eA; LF)“ gekennzeichnet.

I. Einzelergebnisse in der Qualifikationsphase

Die Bewertungen von Fächern, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt.

Fach	Zahl der ein-gebrachten Halbjahres-leistungen	Halbjahresleistung ¹⁾ im Ausbildungsabschnitt				Note ²⁾
		II/1	II/2	III/1	III/2	
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld						
Deutsch (eA)	■	■	■	■
.....	■	■	■	■
.....	■	■	■	■
.....	■	■	■	■
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld						
Geschichte	■	■	■	■
.....	■	■	■	■
.....	■	■	■	■
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld						
Mathematik (eA)	■	■	■	■
.....	■	■	■	■
.....	■	■	■	■
.....	■	■	■	■

II. Ergebnisse in der Abiturprüfung

Prüfungsfach	Prüfungsleistung ¹⁾	
	schriftlich	mündlich
1. Deutsch (eA)	■	■
2. Mathematik (eA)	■	■
3.	■	■
4.	■	■
5.	■	■

¹ Die Punktzahlen werden stets zweistellig angegeben.

² In die Berechnung der Note sind alle Halbjahresleistungen einbezogen.

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme aus 22 einzubringenden Halbjahresleistungen:	<input type="text"/>	mindestens 200, höchstens 600 Punkte
Punktsumme aus den Abiturprüfungen in vierfacher Wertung:	<input type="text"/>	mindestens 100, höchstens 300 Punkte
Gesamtpunktzahl:	<input type="text"/>	mindestens 300, höchstens 900 Punkte
Durchschnittsnote:	<input type="text"/>	<input type="text"/> (in Worten)

IV. 1. Fremdsprachen:

Fremdsprachen ³⁾	Jahrgangsstufen ⁴⁾ /Niveaustufe ⁵⁾
.....	von <input type="text"/> bis <input type="text"/> (<input type="text"/>)
.....	von <input type="text"/> bis <input type="text"/> (<input type="text"/>)

2. Ergebnisse der Pflichtfächer der Jahrgangsstufe I, die in dieser Jahrgangsstufe abgeschlossen wurden:

Fach	Note

V. Bemerkungen⁶⁾:

VI.

hat nach Erfüllung der Voraussetzungen die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

_____, _____

Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses⁷⁾:

Schulleiter/-in:

(Siegel)

³⁾ außer Arbeitsgemeinschaften und Wahlfächern

⁴⁾ einschließlich

⁵⁾ Niveaustufen nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER), die in den Modernen Fremdsprachen tatsächlich erreicht wurden.

⁶⁾ Entsprechende Bemerkung bei Wahlunterricht, bilingual unterrichteten Fächern, Schulbesuch im Ausland etc.

⁷⁾ Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist. Sind beide identisch, sind die Angabe „Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses“ und die darunter stehende Unterschriftenzeile zu löschen.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend		
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6		
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0		

Der Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in die Gesamtnote liegt die Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl. S. 87, BayRS 2210-8-2-1-1-WK) in der zum Zeitpunkt der Zeugniserteilung jeweils geltenden Fassung zugrunde.